

- d) die hergestellten Funkanlagen (auch die Entwicklungsmuster) vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern, ihren Verbleib listenmäßig zu erfassen und diese Listen zusammengefaßt einmal jährlich dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu übergeben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Pflichten der Hersteller gelten gleichermaßen für Importeure und Einführende der Funkanlagen.

§ 7

Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben der Funkstellen sind verpflichtet,

- die Funkstellen unter Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen ordnungsgemäß zu errichten und zu betreiben;
- die errichteten Funkstellen erst in Betrieb zu nehmen, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post erfolgt ist;
- dafür Sorge zu tragen, daß kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit widerspricht. Die Ausstrahlung hochfrequenter Energie ist auf den für die Übermittlung kurzer, eindeutiger und zweckentsprechender Informationen erforderlichen Zeitraum zu beschränken;
- die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- über die genehmigten Funkanlagen ständig einen Nachweis zu führen;
- die Bestimmungen der Funkzeugnis-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 127) anzuwenden;
- zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Umgang und Betrieb von Funkanlagen eine betriebliche Funkordnung auszuarbeiten und sie, soweit vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nichts anderes festgelegt, der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zur Bestätigung vorzulegen. Entsprechend der Funkzeugnis-Anordnung ist ein Beauftragter (Funkbeauftragter) zur Wahrnehmung von Funkangelegenheiten festzulegen. Das gilt nicht für ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik;
- den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 8

Die Inhaber von Genehmigungen zum Besitz der Funkanlagen sind verpflichtet,

- über die genehmigten Funkanlagen ständig einen Nachweis zu führen;
- die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 9

Die Inhaber von Genehmigungen zur Weitergabe der Funkanlagen sind verpflichtet,

- die Weitergabe der Funkanlagen nur an Auftraggeber oder Käufer durchzuführen, die im Besitz einer Genehmigung sind. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- den Verbleib der Funkanlagen nachzuweisen;
- die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern und den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und Dieb-

stahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 10

Erlöschen der Genehmigung

Bei Erlöschen der Genehmigungen sind

- das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Funkanlagen einzustellen und deren Weitergabe zu unterlassen;
- errichtete Funkstellen stillzulegen, innerhalb der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen oder des von ihm beauftragten Organs der Deutschen Post festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib ist durch den bisherigen Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nachzuweisen;
- die Genehmigungsurkunden zurückzugeben.

Abschnitt IV

Verschrottung von Funkanlagen

§ 11

Verschrottungsgrundsätze

(1) Landfunkanlagen, die nicht mehr für die Durchführung von Funkverkehr eingesetzt werden, sind zu verschrotten. Für die Verschrottung (endgültige, irreparable Außerbetriebsetzung) der Funkanlagen gelten die „Vorschriften für Landfunkdienste“.

(2) Die Verschrottung von Funkanlagen, mit Ausnahme von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen und Spielzeug, darf nur in den hierzu durch die Deutsche Post ermächtigten Vertragswerkstätten und Servicebetrieben für Landfunkanlagen ausgeführt werden.

(3) Die Erfassung und Aufbereitung verschrotteter Funkanlagen richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 12

Verschrotungsverfahren

(1) Betriebe und Bürger beauftragen unter Verwendung des Formblattes¹ gemäß Anlage 2 eine dazu ermächtigte Vertragswerkstatt oder einen dazu ermächtigten Servicebetrieb mit der Durchführung der Verschrottung.

(2) Der auftragnehmende Betrieb bestätigt dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Durchführung der Verschrottung und gibt, wenn nicht anders vereinbart, die verschrotteten Funkanlagen an den Auftraggeber zurück.

(3) Die verschrotteten Funkanlagen sind unter Vorlage des bestätigten Verschrottungsnachweises dem zuständigen Erfassungsbetrieb zu übergeben.

Abschnitt V

Durchführung des Landfunkdienstes

§ 13

Voraussetzungen für die Ausübung des Landfunkdienstes

(1) Funkstellen des Bereichs Binnenschifffahrt und Wasserstraßen, die am Landfunkdienst teilnehmen, dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes gültiges Großfunkzeugnis besitzen. Einzelheiten richten sich nach der Funkzeugnis-Anordnung.

(2) Funkstellen aller anderen Bereiche, die am Landfunkdienst teilnehmen, dürfen nur von Personen bedient werden, die im Besitz einer Funkberechtigung sind. Die Funkberechtigung muß vom Inhaber der Genehmigung für das Errichten und Betreiben der Landfunkanlagen entsprechend der Funk-